

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. November 1959Keine Novellierung des Familienbeihilfengesetzes22/A.B.

zu 31/J

Anfragebeantwortung

Am 18. September 1959 haben die Abgeordneten Rosa Rück und Genossen an den Bundesminister für Finanzen die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, dem Parlament einen Entwurf zur Novellierung des Familienbeihilfengesetzes vorzulegen, der ab 1. Jänner 1960 eine Erhöhung der Familienbeihilfen um 25 S pro Kind vorsicht.

Diese Anfrage hat Bundesminister Dr. Kaitz wie folgt beantwortet:

Der Mehraufwand je Kind würde (25×13) 325 S betragen, da die Beihilfe 13mal im Jahr gezahlt wird. Für diese Erhöhung der Beihilfen wären daher jährlich folgende Beträge erforderlich:

<u>Familienbeihilfe</u>	Millionen Schilling
für ca. 475.000 Kinder ($\times 325$)	154.4
<u>Kinderbeihilfe</u> , deren Ergänzungsbetrag erhöht werden müsste, für ca. 1.070.000 Kinder	347.8
<u>Mehraufwand der vom Ausgleichsfonds zu refundieren ist</u>	502.2

Bei den Gebietskörperschaften, die den Aufwand an Kinderbeihilfe plus Ergänzungsbetrag aus eigenen Mitteln zu decken haben und ihn daher nicht vom Ausgleichsfonds refundiert erhalten, würden sich folgende Mehrkosten ergeben:

<u>Beim Bund:</u>	Millionen Schilling
a) für ca. 205.000 Kinder der Bediensteten und Pensionisten des Bundes, der Österr. Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung	66.6
b) für ca. 22.000 Kinder von Kriegs- und Opferfürsorgerentnern	7.2

Bei den Ländern, Gemeinden (über 2000 Einwohner) und den Trägern der öffentlichen Fürsorge

<u>für ca. 52.000 Kinder</u>	<u>17.-</u>
<u>Mehraufwand, der von den Gebietskörperschaften einschließlich Bahn und Post aus eigenen Mitteln zu tragen ist</u>	90.8

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. November 1959

Der Entwurf des Bundesvoranschlages für 1960 weist bei Kap. 18 Tit. 20 "Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe"

Einnahmen von	1.477 Millionen Schilling
Ausgaben von	1.373 " "

demnach einen Überschuss von 104 Millionen Schilling aus. (Hierbei ist der Überschuss des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe in Höhe von 1.050 Millionen Schilling, der bekanntlich auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe übertragen wird, bereits berücksichtigt).

Gemäss obigem Bundesvoranschlagsentwurf stehen daher zur Bedeckung des Mehraufwandes des Fonds von 502 Millionen Schilling nur 104 Millionen Schilling zur Verfügung. Der Rest von 398 Millionen Schilling müsste anderweitig - nach dem Antrag der Abgeordneten Rück aus dem Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer - bedeckt werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen hat, unter anderem folgendes mitzuteilen:

"Für den Fall, dass eine Erhöhung der Beihilfen ins Auge gefasst werden sollte, beeindrückt sich die Bundeskammer ihren bereits in früheren Jahren gestellten Antrag zu wiederholen, die Freigrenze und den Freibetrag im § 11 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes im Betrage von 3.000 S bzw. 1.000 S auf das Doppelte, demnach auf 6.000 S bzw. 2.000 S zu erhöhen!".

Schon im Sommer dieses Jahres hat der Abgeordnete Lins die gleiche Valorisierung, d.h. Verdoppelung dieser seit 1950 unveränderten Grenzen angeregt, die geschaffen wurden, um den "kleinen" Dienstgeber die Beitragsslast zu erleichtern. Bereits im Juli 1959 wurde der Beitragssausfall berechnet. Er beträgt rund 150 Millionen Schilling jährlich.

Würde sowohl dem Antrag der Abgeordneten Rück und Genossen als auch jenem der Bundeskammer voll entsprochen werden, so würden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds um rund 502 Millionen S erhöhen, seine Einnahmen um rund 150 Millionen S vermindern, sodass sich ein Mehraufwand von rund 652 Millionen Schilling ergibt, dem als Bedeckung nur der oben erwähnte Fondsbüberschuss von 104 Millionen S gegenübersteht. Die darüber hinaus dem Bund (66.6 + 7.2 Millionen S), Ländern und Gemeinden (17 Millionen S) erwachsenden Mehrausgaben von rund 90.8 Millionen Schilling jährlich sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Aus budgetären Gründen bin ich daher nicht in der Lage, den gewünschten Entwurf zur Novellierung des Familienbeihilfengesetzes vorzulegen.

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. November 1959

Einrichtung spricht. Nichtsdestoweniger wurden die Justizanstalten angewiesen, bei der Auswahl von Strafgefangenen für den offenen oder halboffenen Strafvollzug künftig noch vorsichtiger zu sein. und durch Aufnahme eines persönlichen Kontaktes mit den Strafgefangenen in den offenen oder halboffenen Anstalten sowie durch Belehrung die Erfolgssichten dieser Art des Strafvollzuges möglichst zu verbessern.

Über die Entweichungen aus der Erziehungsanstalt Eggenburg und über die Möglichkeiten, diese zu verhindern, vermag das Bundesministerium für Justiz keine Auskunft zu erteilen, weil diese Anstalt dem Magistrat Wien und nicht der Justizverwaltung untersteht.

- • - • -